

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.147/13/3.10.1

Düsseldorf, den 27.06.2014

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung
der Anlage zur Metalloberflächenbehandlung (Nr. 3.10.1 der 4.
BImSchV) durch umfangreiche Änderungen an der Abwasservor-
behandlungsanlage und der Galvanoanlage
der Firma Pötz & Sand GmbH & Co. KG Monheimer Ketten / Metall-
warenindustrie, Frohnstraße 44, in 40789 Monheim**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Pötz & Sand GmbH & Co. KG Monheimer Ketten / Metallwarenindustrie mit Bescheid vom 23.06.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für die wesentliche Änderung der Abwasservorbehandlungsanlage und der Galvanoanlage am Standort Frohnstraße 44, in 40789 Monheim erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen

Link zu den BVT-Merkblättern

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Schubert



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Pötz & Sand GmbH & Co. KG
Monheimer Ketten-/Metallwarenindustrie
Frohnstr. 44
40789 Monheim

Datum: 23. Juni 2014

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0147/13/3.10.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Schubert

Zimmer: 112

Telefon:

0211 475-1288

Telefax:

0211 475-2790

hans-juergen.schubert@

brd.nrw.de

Ausfertigung

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (35,72m³) durch umfangreiche Änderungen an der Abwasservorbehandlungsanlage und der Galvanoanlage

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 23.12.2013, zuletzt ergänzt am 02.04.2014

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0147/13/3.10.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 23.12.2013, zuletzt ergänzt am 02.04.2014 (Eingang am 02.04.2014), nach § 16 Abs. 1 des Bundes Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenb. Metall (35,72 m³) durch umfangreiche Änderungen an der Abwasservorbehandlungsanlage und der Galvanoanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

WELADED



1. Sachentscheidung

Der Firma Pötz & Sand GmbH & Co. KG Monheimer Ketten-/Metallwarenindust in Monheim wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der

Oberflächenbehandlungsanlage

am Standort

**Pötz & Sand GmbH & Co. KG Monheimer Ketten-
/Metallwarenindust,**

Frohnstr. 44, 40789 Monheim,

Kreis Mettmann, Gemarkung Monheim, Flur 14, Flurstück 2169

erteilt.

Gegenstand der Änderung sind:

- a) Änderung des Gestellautomaten BE 200**
- b) Änderung der Handgalvanik BE 300**
- c) Änderung des Trommellautomaten BE 350**
- d) Änderung der Abwasservorbehandlungsanlage BE 400**
- e) Änderung des Chemikalienlagers BE 100**

durch im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen:

1. Im Bereich Handgalvanik die Anzahl an Wirkbädern und Spülen zu reduzieren, und damit einhergehend die Aufstellung der Behälter (das Layout) der Handgalvanik sowie einige Verfahren zu ändern.
2. Die Handgalvanik mit eigenen Hebestationen für die Förderung Ihrer Produktionsabwässer in die Abwasservorbehandlungsanlage zu versehen.



3. Eine Trocknungszentrifuge, die vorher im Bereich der Handgalvanik aufgestellt war, nun an einem anderen Ort – im Bereich des Galvano-Gestellautomaten – aufzustellen.
4. Die Spültechnik des Galvano-Gestellautomaten durch Einbau von zwei Sprühregistern zu modifizieren.
5. Im Bereich des Gestellautomaten die zur inaktiven Cyan-Kreislaufwasseranlage gehörende Hebestation für nickelhaltiges Produktionsabwasser zu nutzen.
6. Im Gestellautomat die Positionen der Schwarz- und Gelb-Chromatierungen samt der zugehörigen Spülen zu tauschen.
7. Im Galvano-Trommelautomaten eine Heißentfettung in eine elektrolytische Entfettung umzuwandeln.
8. Im Galvano-Trommelautomaten das Nickelbad-Volumen zu halbieren, wobei sich die Anzahl der Nickelbad-Stationen von acht auf vier reduziert.
9. Im Bereich der Abwasservorbehandlungsanlage eine Vorrichtung bestehend aus zwei Behältern zu installieren, mit denen das Personal verschmutzte Filtertücher der Kammerfilterpresse reinigen kann.
10. Im Bereich der Abwasservorbehandlungsanlage den Chemikalien Lagertank für Eisen-III-chlorid-Lösung zu demontieren und durch einen IBC-Behälter zu ersetzen.
11. Im Bereich der Abwasservorbehandlungsanlage einen Behälter, der als Sammelstation für saure Regenerate bzw. Konzentrate dient, für die Pufferung cyanidischen Produktionsabwasser zu nutzen, und gleichzeitig den bis dato für die Pufferung cyanidischen Produktionsabwasser genutzten Behälter außer Betrieb zu nehmen.
12. Im Bereich der Abwasservorbehandlungsanlage einen Behälter, der bis dato als Sammelstation für alkalische Regenerate dient, für die Pufferung saure Regenerate zu nutzen.
13. Im Bereich der Chargenbehandlungsanlage die Dosierstation bzw. die Ansetz- und Dosierstation für Flockungshilfsmittel und Natriumsulfid zu deinstallieren.
14. Im Bereich der Abwasservorbehandlungsanlage einen Behälter, der als der als Schlammssammler verwendet wird, als 2. Chargenbehandlungsanlage zu nutzen, und damit einhergehend die vorhandene Cyan-Chargenbehandlungsanlage inklusive ihrer Peripherie – den zugehörigen Dosierstationen, dem Sedimenter und der Kammerfilterpresse – zu deinstallieren.



15. Im Bereich der Abwasservorbehandlungsanlage einen Behälter, mit einem Trommelbandfilter zu installieren, der der Selektivaustauscheranlage vorgeschaltet ist, um sie vor Verunreinigungen zu schützen.
16. Im Zuge der vorher aufgeführten Maßnahmen im Bereich der Abwasservorbehandlungsanlage das Layout der Abwasservorbehandlungsanlage zu ändern.
17. Das Layout des Chemikalienlagers zu ändern: Lagerraum wird in zwei kleine Räume getrennt. Ein kleiner Lagerraum wird durch Deinstallation der in diesem Raum befindlichen Elektro-Unterverteilung vergrößert.
18. Den Bodenbereich vor dem Sektionaltor der Halle des Trommelautomaten, über dem sich die Anschlussstutzen der Tankwagen bzw. die Schlauchleitungen während der Befüllung der Chemikaliientanks befinden, durch eine Fahrzeugtragwanne zu befestigen, welche eine europäische Bauartzulassung für die Verwendung in LAU-Anlagen besitzt, und diese Fahrzeugwanne an ein Rückhaltesystem bestehend aus HDPE-Tanks anzuschließen, die im angrenzenden Betriebs-Heizungskeller aufgestellt werden.
19. Den gesamten Bereich der Galvanik und der Abwasservorbehandlungsanlage mit einem Löschwasserrückhaltesystem auszustatten.
20. Im Gestellautomaten bei Bedarf auch Schüttgut in Trommeln zu veredeln, d.h. ihn als Kombi-Automaten zu betreiben, der sowohl Gestell- als auch Trommelware fährt.
21. Die Trennwand, die die Halle des Gestellautomaten von der Halle der Abwasservorbehandlungsanlage trennt, sowie die Mauern und die Decke des Raums, in dem sich der Keller der Hebestation des Gestellautomaten befindet, abzureißen und den Hebestation-Kellerraum durch eine Gitterrostkonstruktion abzudecken.
22. Das Zinkbad in der Handgalvanik sowie die Blaupassivierung des Trommelautomaten jeweils durch Gelbpassivierungen zu ersetzen.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 75.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **3.500,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 28.1.5.4 wasserrechtliche Gebühr **360,00 Euro** sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T18708

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:



- Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für den baugenehmigungspflichtigen Anlagenteil,
- Mit Bestandskraft des Bescheides ergänzt dieser Bescheid die vorhandene Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW) der Bez.Reg. Düsseldorf vom 15.09.2003 mit Az.. 56.8851.3.10-4553 für die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage BE 400

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Pötz & Sand GmbH & Co. KG betreibt am Standort Monheimer Ketten-/Metallwarenindustrie Frohnstr. 44 in 40789 Monheim eine Anlage zur Veredelung von Ketten und Biegeteilen. Die bestehende Oberflächenbehandlungsanlage umfasst derzeit ein Volumen an Wirkbädern von **45,4m³**. Die Anlage soll durch umfangreiche Änderungen an der Abwasservorbehandlungsanlage und der Galvanoanlagen geändert werden. Die einzelnen Änderungsmaßnahmen sind unter Punkt 1 bis 22 im Tenor aufgeführt. Das zukünftige Wirkbadvolumen aller Bäder soll dann **35,72m³** betragen. Die Pötz & Sand GmbH & Co. KG in 40789 Monheim hat für dieses Vorhaben am 23.12.2013 zuletzt ergänzt am 02.04.2014 (Eingang am 02.04.2014), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.



a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.1	Immissionsschutz (VAwS)
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Monheim	Baurecht, Brandschutz
Landrat des Kreises Mettmann	Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge,

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderungen der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufge-



fürten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

- Die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe werden abgesaugt z.T. gereinigt und über Dach ins Freie abgeführt. Die einzuhaltenen Grenzwerte gemäß TA Luft werden als Nebenbestimmung Nr.2.1 in der Anlage 2 festgeschrieben.
- Bei den geplanten Maßnahmen werden die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, die Abwasserverordnung und die städtische Entwässerungssatzung berücksichtigt.

Mit Bestandskraft des Bescheides ergänzt dieser Bescheid die vorhandene Genehmigung nach § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz – (LWG NRW) der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.09.2003 mit Az.. 56.8851.3.10-4553

- In Bezug auf den von der Anlage verursachten Lärm ergibt sich praktisch keine Veränderung der bestehenden Situation.

Bei dieser Vorprüfung wird die gesamte Oberflächenbehandlungsanlage betrachtet. Aufgrund der überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der Prognosen über die Umweltauswirkungen in Kapitel 6, komme ich zu der Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht werden:

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anla-



ge der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch umfangreiche Änderungen an nachfolgend aufgeführten Anlagenteilen:

- a) Gestellautomat BE 200
- b) Handgalvanik BE 300
- c) Trommellautomat BE 350
- d) Abwasservorbehandlungsanlage BE 400
- e) Chemikalienlager BE 100

wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von den geänderten Anlagenteilen schädliche Umwelteinwirkun-



gen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Monheim

Seitens der Stadt Monheim werden gegen die beantragte wesentliche Änderung sowie den Einbau einer Fahrzeugwanne keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme des Kreis Mettmann

Aus der Sicht des Kreises Mettmann bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Prüfung des Kreises Mettmann erfolgte aus der Zuständigkeit als Fachbereich Gesundheitswesen, Bodenschutz sowie als Brandschutzdienststelle für den abwehrenden Brandschutz.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Pötz & Sand GmbH & Co. KG, Monheim nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 23.12.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenb. Metall durch umfangreiche Änderungen an der Abwasservorbehandlungsanlage und der Galvanoanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **3.500,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **3.500,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BlmSchG der im Anhang der 4. BlmSchV unter Nr. 3.10.1 genannten genehmigungsbedürftigen Oberflächenb. Metall (35,72 m³) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 3.500,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 75.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$



- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 625,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW nicht erhoben wurde, ist für das Genehmigungsverfahren die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 festzusetzen, also 625,00 Euro.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der



Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2.575,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 3.200,00 Euro.

4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Oberflächenb. Metall (35,72 m³) ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Oberflächenbehandlungsanlage Metall (35,72m³) wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von 3.500,00 Euro festgesetzt.

**V.****Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

gez. Schubert





**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0147/13/3.10.1**

Anlage 1
Seite 1 von 5

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1

- | | | |
|-----|--|----------|
| 0. | Antragsanschreiben vom 23.12.2013,
Einverständniserklärung des Betriebsrates und des
Beauftragten für Arbeitssicherheit | 5 Blatt |
| | | |
| 1. | Antrag | |
| 1.1 | Formular 1 Blatt 1 bis Blatt 3 | 3 Blatt |
| 1.2 | Kostenaufstellung | 1 Blatt |
| | | |
| 2. | Anlagenverzeichnis | 4 Blatt |
| | | |
| 3. | Standortpläne / Karten | |
| 3.1 | Landschaftsplan Kreis Mettmann Maßstab: 1:10.000 | 1 Blatt |
| 3.2 | Flurkarte Maßstab: 1:1000 | 1 Blatt |
| 3.3 | Lageplan | 1 Blatt |
| 3.4 | Deutsche Grundkarte Blatt Monheim Maßstab: 1:5.000 | 1 Blatt |
| | | |
| 4. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 52 Blatt |
| | | |
| 5. | Formulare 2 bis 8 | |
| 5.1 | Formular 2 Betriebseinheiten | 1 Blatt |
| 5.2 | Formular 3, Blatt 1 und 2 Technische Daten | 13 Blatt |
| 5.3 | Formular 4, Betriebsablauf, Emissionen (Luft Abwasser
und Abfälle) sowie diverse Entsorgungsnachweise und | |



	betriebsinterne Formulare "Bedarfsschein Entsorgung"	26 Blatt
5.4	Formular 5 Quellenverzeichnis (Luft)	1 Blatt
5.5	Formular 6 Blatt 1-2 Abgasreinigung/Abwasserreinigung- behandlung	5 Blatt
5.6	Formular 7 Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
5.7	Formular 8.1 und 8.2 Anlagen zum Lagern flüssiger und fester wassergefährdender Stoffe	20 Blatt
5.8	Formular 8.3 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe	3 Blatt
5.9	Formular 8.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	4 Blatt
5.10	Formular 8.5 Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	2 Blatt
5.11	Prüfberichte nach VAWS	11 Blatt
6.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	
6.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls § 3c UVPG	25 Blatt
6.2	Deutsche Grundkarte, Blatt Monheim Südwest Maßstab 1:5.000	1 Blatt
6.3	Deutsche Grundkarte, Blatt Monheim Südost Maßstab 1:5.000	1 Blatt
6.4	Flächennutzungsplan der Stadt Monheim	1 Blatt
6.5	Topographische Karte 4907 Leverkusen	1 Blatt
7.	Fließbilder	
7.1	Grundfließbild	1 Blatt
7.2	Behälterverzeichnis Abwasserbehandlungsanlage	3 Blatt
7.3	Schematische Darstellung der Produktionsabwasser- situation (BE 200 „Gestellautomat“)	1 Blatt
7.4	Schematische Darstellung der Produktionsabwasser- situation (BE 300 „Handgalvanik“)	1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 5



7.5	Schematische Darstellung der Produktionsabwasser-situation (BE 350 „Trommelautomat“)	1 Blatt
7.6	Verfahrensschema Abwasserbehandlungsanlage	1 Blatt
7.7	Abgasschema Galvanik	1 Blatt
7.8	Fließschema Gestellautomat und Handgalvanik	1 Blatt
7.9	Fließschema Trommelautomat	1 Blatt
8.	Maschinenaufstellungspläne	
8.1	Gestellautomat, Handgalvanik, Hebestationen	1 Blatt
8.2	Abwasservorbehandlungsanlage	1 Blatt
8.3	Trommelautomat	1 Blatt
9.	Emissionsvergleich	
9.1	Luftverunreinigungen einschließlich Gerüchen	2 Blatt
10.	Badverzeichnis Galvanik	
10.1	Badverzeichnis Gestellautomat und Handgalvanik	1 Blatt
10.2	Badverzeichnis Trommelautomat	1 Blatt
11.	Fahrzeugwanne Befüllstation	
11.1	BTE Stelcon Fahrzeugtragwannen zur Verwendung in LAU-Anlagen: Europäische Bauartzulassung ETA-09/0090	11 Blatt
11.2	Herstellererklärung zur Beständigkeit gegenüber den verwendeten Chemikalien und Zubereitungen	3 Blatt
11.3	Verfahrensschema Fahrzeugtragwanne	1 Blatt
11.4	Bauantrag „Einbau einer Fahrzeugtragwanne“	18 Blatt
12.	Störfallverordnung	
12.1	Überprüfung der Galvano-Anlagen nach StörfallV	5 Blatt



12.2	Überprüfung des Chemikalienlagers nach StörfallIV.....	3 Blatt
12.3	Überprüfung der Abwasserbehandlungsanlage nach StörfallIV.....	2 Blatt
12.4	Überprüfung der Abfälle nach StörfallIV.....	1 Blatt

13. Löschwasserrückhaltung

13.1	Löschwasserrückhaltung Gestellautomat/Handgalvanik	1 Blatt
13.2	Löschwasserrückhaltung Abwasserbehandlungsanlage..	1 Blatt
13.3	Löschwasserrückhaltung Trommelautomat.....	1 Blatt
13.4	Herstellerbeschreibung Löschwasserbarriere, steckbar.....	10 Blatt
13.5	Herstellerbeschreibung Löschwasserbarriere, vertikal drehbar.....	4 Blatt

14. Versickerungsanlage

14.1	Feststellungsanzeige.....	2 Blatt
14.2	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	2 Blatt
14.3	Entwässerungsantrag.....	42 Blatt

15. Sicherheitsdatenblätter

15.1	Sicherheitsdatenblätter.....	1 CD
------	------------------------------	------

16. Indirekteinleitergenehmigung

16.1	Genehmigungsbescheid.....	3 Blatt
16.2	Begründung für AOX-Befreiung.....	5 Blatt
16.3	Stellungnahme vom 20.01.2014 zum Thema "Oxidation von Cyaniden mit Natriumhypochloritlösung.....	5 Blatt
16.4	SPS-Programmbaustein zur Cyanidoxidation "FB31: Auswertung 3fach-pH-Einstellung".....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 5 von 5

17. Arbeitsschutz

17.1	Prüfung Einhaltung Zusammenlagerungsverbot: AT 110	1 Blatt
17.2	Prüfung Einhaltung Zusammenlagerungsverbot: AT 111	1 Blatt
17.3	Prüfung Einhaltung Zusammenlagerungsverbot: AT 112	1 Blatt
17.4	Explosionsschutzdokument Galvanik.....	3 Blatt
17.5	Gefährdungsbeurteilung Galvanik.....	26 Blatt
17.6	Flucht- und Rettungsplan "Abwasserbehandlung".....	1 Blatt
17.7	Feuerwehrplan F "Neue Galvanik".....	1 Blatt
17.8	Gefahrstoffbetriebsanweisung "Cobazinn Teil A".....	2 Blatt
17.9	Foto von Gebindekennzeichnung "METAPAS Agens".....	1 Blatt
17.10	Foto von Rohrleitungskennzeichnung "Kalkmilch".....	1 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0147/13/3.10.1**

Anlage 2
Seite 1 von 11

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.2 Vorausgegangene Genehmigungen und Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid überholt oder ergänzt werden, sie sind den Genehmigungsunterlagen beizulegen.
- 1.3 Die Errichtung und der Betrieb der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile müssen nach den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.4 Das Dezernat 53.3 der Bezirksregierung Düsseldorf (Immissionsschutz / Überwachung) ist von der Durchführung der Änderung formlos zu Unterrichten (fernmündlich, schriftlich, per Fax oder E-Mail).



2. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 2 von 11

- 2.1 Die Abluft der Beizbecken und der Abwasserbehandlung **Gestellautomat/Handgalvanik (BE 200/BE 300)** **Trommelanlage/Abwasserbehandlungsanlage (BE 350/BE 400)** ist systembedingt vollständig zu erfassen und so zu reinigen, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas nicht überschritten werden:

Quelle 1.300; Gestellautomat/Handgalvanik (BE 200/BE 300)

staubförmige anorganische Stoffe, angegeben als Cobalt (Co), Nickel (Ni), Selen (Se), und seinen Verbindungen gemäß TA Luft 2002 Nr. 5.2.2 Klasse II insgesamt	0,5 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe, angegeben als Chrom (Cr), Zinn (Sn), und seinen Verbindungen gemäß TA Luft 2002 Nr. 5.2.2 Klasse III insgesamt	1 mg/m ³
gasförmigen anorganische Stoffe, angegeben als Chlorwasserstoff (HCL) und seinen Verbindungen gemäß TA Luft 2002 Nr. 5.2.4 Klasse III	30 mg/m ³
krebserzeugende Stoffe, angegeben als Cobalt (Co) und seinen wasserlöslichen Verbindungen und Chrom VI (Cr VI) Verbindungen, gemäß TA Luft 2002 Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I insgesamt	0,05 mg/m ³

Quelle 2.300; Gestellautomat/Handgalvanik (BE 200/BE 300)

staubförmige anorganische Stoffe, angegeben als Cyanide (CN) leicht löslich und Kupfer (Cu) mit seinen Verbindungen gemäß TA Luft 2002 Nr. 5.2.2 Klasse III insgesamt	1 mg/m ³
gasförmigen anorganische Stoffe, angegeben als Chlorwasserstoff (HCL) und seinen Verbindungen gemäß TA Luft 2002 Nr. 5.2.4 Klasse III	30 mg/m ³

**Quelle 3.300; Trommelautomat/Abwasservorbehandlungsanlage
(BE 350/BE 400)**

staubförmige anorganische Stoffe, angegeben als Cobalt (Co), Nickel (Ni), Selen (Se), und seinen Verbindungen gemäß TA Luft 2002 Nr. 5.2.2 Klasse II insgesamt	0,5 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe, angegeben als, Chrom (Cr), und seinen Verbindungen gemäß TA Luft 2002 Nr. 5.2.2 Klasse III insgesamt	1 mg/m ³
gasförmigen anorganische Stoffe, angegeben als Chlorwasserstoff (HCL) und seinen Verbindungen gemäß TA Luft 2002 Nr. 5.2.4 Klasse III	30 mg/m ³

Beim Zusammentreffen von staubförmigen anorganischen Stoffen der o. g. Klassen I und II im Abgas dürfen insgesamt die Emissionswerte der Klasse II, beim Zusammentreffen von staubförmigen anorganischen Stoffen der o. g. Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

- 2.2 Die Masse der emittierten Stoffe für die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und



- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Massenkonzentration

Anlage 2

Seite 4 von 11

nicht überschreiten dürfen.

- 2.3 Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind für nachfolgende Anlagen

- *Gestellautomaten/Handgalvanik°(BE°200/BE°300°Quelle°1.300);*
- *Gestellautomaten/Handgalvanik°(BE°200/BE°300°Quelle°2.300);*
- *Trommelautomat/Abwasserbehandlungsanlage°(BE°350; BE°400°Quelle°3.300)*

spätestens drei Monate nach Erhalt der Genehmigung die in der Nebenbestimmung **Nr. 2.1** aufgeführten Emissionen ermitteln zu lassen. Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen und bei maximaler Auslastung durchzuführen. Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

- 2.4 Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem vom Länderausschuss für Immissionsschutz beschlossenen Muster eines bundeseinheitlichen Emissionsmessberichtes – Anlage 2 zum Gem. RdErl. Vom 20.05.2003 (MBL NRW S. 924) – entsprechen. Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert innerhalb von vier Wochen zu übersenden.
- 2.5 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung **Nr. 2.3** unaufgefordert wiederholen zu lassen, soweit die Emissionen nicht registrierend überwacht werden. Das



Recht der Aufsichtsbehörde, Messungen in kürzeren Abständen anzuordnen, bleibt hierdurch unberührt.

Anlage 2

Seite 5 von 11

Der Messtermin ist der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils eine Woche vorher mitzuteilen.

- 2.6 Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlage ist durch regelmäßige, im Allgemeinen monatliche, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.
- 2.7 Alle Betriebsstörungen, insbesondere der Ausfall der Abluftreinigungsanlage, durch die eine Überschreitung der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionswerte zu erwarten ist oder durch die die Nachbarschaft belästigt oder beeinträchtigt werden könnte, sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.
- 2.8 Ergeben sich bei der erstmaligen Messung an einer Quelle nach Nebenbestimmung **Nr. 2.3** Emissionswerte kleiner oder gleich zehn Prozent der festgelegten Emissionsgrenzwerte, so entfällt die Pflicht zur dreijährigen wiederkehrenden Messung der unter Nebenbestimmung **Nr. 2.1** an dieser Quelle aufgeführten Stoffe. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist der zuständigen Überwachungsbehörde dann nur auf Verlangen nachzuweisen.

3. Brandschutz Stadt Monheim

- 3.1 Ein Nachtrag bzw. eine Ergänzung zum Brandschutzkonzept ist nachzureichen. Die Feuerwehreinsatzpläne und weitere einsatzrelevante Unterlagen sind zu überarbeiten und der Feuerwehr der Stadt Monheim zur Verfügung zu stellen.



4. Arbeitsschutz

Anlage 2

Seite 6 von 11

- 4.1 Die nach §6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erforderliche Dokumentation der Ergebnisse der für die vorhandenen Arbeitsplätze zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung(en) (§5 ArbSchG) ist um die beantragten Änderungen fortzuschreiben

Neben den Gefährdungen die bei der Produktion auftreten können, sind auch die Gefährdungen bei Instandhaltungsarbeiten (Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten) zu berücksichtigen.

Hinweise:

- a das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,
- b die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- c das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll auch unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

- 4.2 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen an den Anlagen die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechselungsfrei identifizierbar sind. Die Rohrleitungen die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflusstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403, Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff, eindeutig und verwechselungsfrei zu kennzeichnen.

Rohrleitungen sind in einem Abstand von maximal 10 m über die Rohrlänge und an betriebswichtigen und gefahrenträchtigen Punkten, z. B. Anfang, Ende, Abzweige, Wanddurchführungen, Armaturen, deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen, wobei die örtlichen Bedingungen, z. B. Rohrkrümmungen oder das dichte beieinander Liegen von Rohrleitungen für



verschiedene Durchflusstoffe, eine häufigere Kennzeichnung erforderlich machen können.

Anlage 2

Seite 7 von 11

Die Kennzeichnung muss beinhalten:

die Gruppen- und Zusatzfarbe des Durchflusstoffes z.B.

Durchflusstoff	Gruppe	Gruppenfarbe	Zusatzfarbe	Schriftfarbe
Brennbare Gase	4	Gelb	Rot	Schwarz
Nichtbrennbare Gase	5	Gelb	Schwarz	Schwarz

die Durchflussrichtung, welche mittels Pfeil anzugeben ist. Bei wechselnder Durchflussrichtung sind beide Richtungen mittels Pfeil anzugeben. Die Pfeile zur Angabe der Durchflussrichtung sind in der Schriftfarbe nach Tabelle 1 DIN 2403 auszuführen.

- 4.3 Störungen an den Absauganlagen und den Lüftungsanlagen sind den Beschäftigten frühzeitig akustisch und/oder optisch zu signalisieren.
- 4.4 Die Unterweisung der Beschäftigten muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAWS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAWS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, als



Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Prüfung der Anlagen zu übersenden.

Anlage 2

Seite 8 von 11

Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden.

- 5.2 Die baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.3 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich - ggf. fernmündlich - anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 5.4 Bei allen Abfüllvorgängen im Bereich der Fahrzeugtragwanne ist die Pumpe in der Hebestation zur Entwässerung des auf der Fahrzeugtragwanne gesammelten Niederschlagswassers stromlos zu schalten.
- 5.5 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 5.6 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.



- 5.7 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 9 von 11

6. Wasserwirtschaft

- 6.1 Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit den Änderungen nicht begonnen, wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen oder die Abwasserbehandlungsanlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht benutzt worden ist.
- 6.2 Die Unternehmerin hat die Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu ändern und zu betreiben.
- 6.3 Andere Abwässer als die im Antrag angeführten Wasserarten dürfen in der Abwasserbehandlungsanlage nicht behandelt werden.
- 6.4 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass an der Probenahmestelle mit der Messstellennummer: 05158026, die in der jeweils gültigen wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung der Fa. Pötz & Sand GmbH & Co.KG festgesetzten Überwachungswerte eingehalten werden.
- 6.5 Die Anlage ist beständig und dicht gegenüber den darin verwendeten Stoffen auszuführen.



- 6.6 Die Fertigstellung der Maßnahmen ist mir schriftlich anzuzeigen. Bei baulichen Abweichungen vom beantragten Zustand sind mir von den entsprechenden Bauteilen Bestandszeichnungen vorzulegen, auf denen die Abweichungen zum beantragten Zustand hervorgehen. Die Übereinstimmung der tatsächlichen Ausführung mit der genehmigten Planung ist mir ansonsten zusammen mit der Anzeige zur Fertigstellung zu bestätigen.
- 6.7 Alle zur Abwasserbehandlungsanlage geänderten Anlagenteile sind nach Fertigstellung gemäß § 116 LWG von mir abnehmen zu lassen. Die Unternehmerin hat sich dazu rechtzeitig mit mir in Verbindung zu setzen.
- 6.8 Die Unternehmerin hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 61 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage selbst zu überwachen. Dazu sind regelmäßig insbesondere zu überprüfen:
- die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile durch Inaugenscheinnahme
 - der Zulauf hinsichtlich Auffälligkeiten
 - der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile
 - der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage
- 6.9 Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen enthalten:
- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe
 - Darstellung der Bedienung der Anlage und ihrer Betriebsweisen incl. Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern
 - Beschreibung der rechtlichen Anforderungen und der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung
 - Regelungen zum Verhalten bei Betriebsstörungen
 - Erläuterung der Instandhaltung



- Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs

Anlage 2

Seite 11 von 11

- 6.10 Die Unternehmerin hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die nach diesem Bescheid zu ermittelnden Untersuchungsergebnisse und die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- 6.11 Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind mir gemäß § 57 Abs. 3 LWG unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen können auch an die E-Mail-Adresse industriabwasser@brd.nrw.de gesendet werden. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 6.12 Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch); die Dokumentation ist mir auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen der Einsatzchemikalien sind mir mitzuteilen.
- 6.13 Es sind geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen gegen die Einleitung unbehandelten Abwassers im Falle eines Stromausfalls zu ergreifen. Organisatorische Maßnahmen sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0147/13/3.10.1**

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BlmSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BlmSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BlmSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BlmSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 4

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. Gewässerschutz

- 2.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).
- 2.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 2.3 Die wesentliche Änderung einer VAWS-Anlage (LAU-Anlage) oder eines Anlagenteils (z. B. Erhöhung der Lagermenge von flüssigen wassergefährdenden Stoffen) bedarf einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.



- 2.4 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs NRW wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 4 von 4

3. Bodenschutz

- 3.1 Sollten Eingriffe in den Untergrund geplant werden, sind die entsprechenden Maßnahmen rechtzeitig im Vorfeld der Ausführung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann Amt 70-21 abzustimmen.
- 3.2 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.